

**Eidgenössische Volksinitiative  
„für eine kürzere Arbeitszeit“**

**Vorprüfung**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 20. April 1998 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für eine kürzere Arbeitszeit“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978<sup>2</sup> über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 20. April 1998 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für eine kürzere Arbeitszeit“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB<sup>3</sup>) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB<sup>3</sup>), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

---

1 SR 161.1; AS 1997 753

2 SR 161.11; AS 1997 761

3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Brunner	Christiane	Avenue Krieg	34	1208	Genève
2.	Pedrina	Vasco	Sihlramtstrasse	8	8002	Zürich
3.	Koch	Ursula	Predigerplatz	2	8001	Zürich
4.	Leuenberger	Ernst	Käppelhofstrasse	4	4500	Solothurn
5.	Carobbio	Marina	via Tamporiva		6533	Lumino
6.	Chiffelle	Pierre	Madeleine	15	1800	Vevey
7.	Fässler	Hildegard	Tulpenweg	7	9472	Grabs
8.	Gasser	Edith	Mittlerhusweg	25	6010	Kriens
9.	Küng	Zita	Schöneggstrasse	24	8004	Zürich
10.	Rennwald	Jean-Claude	Rue de la Quère	17	2830	Courrendlin
11.	Roth-Bernasconi	Maria	chemin des Fauvettes	20	1212	Grand-Lancy
12.	Ruchti	Hans Ueli	Erlenauweg	8 b	3110	Münsingen
13.	Schäppi	Hans	Wollbacherstrasse	1	4058	Basel
14.	Schera	Giordano	Via dei Larici	13	6833	Vacallo
15.	Schüepp	Doris	Stationsstrasse	39	8003	Zürich

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „für eine kürzere Arbeitszeit“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Sekretariat: Frau Dr. Christine Luchsinger, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 5. Mai 1998.

21. April 1998

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative  
„für eine kürzere Arbeitszeit“**

---

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 34a (neu)*

<sup>1</sup>Die maximale Jahresarbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt 1872 Stunden. Davon abgezogen werden die gesetzlichen Ferien und Feiertage.

<sup>2</sup>Jährlich können darüber hinaus bis zu 100 Stunden zuschlagspflichtige Überzeit geleistet werden. Die Überzeit ist in der Regel durch Freizeit auszugleichen. Sie kann am Jahresende übertragen werden.

<sup>3</sup>Die wöchentliche Höchstarbeitszeit, inklusive Überzeit, beträgt maximal 48 Stunden. Diese darf nicht überschritten werden. In jedem Arbeitsverhältnis ist eine übliche Arbeitszeit festzulegen.

<sup>4</sup>Teilzeitarbeitnehmende dürfen gegenüber Vollzeitarbeitnehmenden nicht diskriminiert werden. Dies gilt insbesondere für die Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Beförderung, Entlassung und Sozialversicherungen, inklusive berufliche Vorsorge.

II

Die *Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

*Art. 24 (neu)*

<sup>1</sup>Die maximale Arbeitszeit wird im ersten Jahr nach Annahme der Initiative auf 2184 Stunden pro Jahr, abzüglich die gesetzlichen Ferien und Feiertage, reduziert. Anschliessend wird die maximale Arbeitszeit um jährlich weitere 52 Stunden verringert, bis die Jahresarbeitszeit von 1872 Stunden erreicht ist. Teilzeitpensen werden pro rata verkürzt oder der Stundenlohn anteilmässig erhöht.

<sup>2</sup>Die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Arbeitszeitverkürzungen dürfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Bruttolohn das Eineinhalbfache des Durchschnitts der in der Schweiz bezahlten Löhne nicht überschreitet, keine Lohnkürzungen zur Folge haben.

<sup>3</sup>Der Bund gewährt Unternehmungen, welche die Arbeitszeit in einem Jahr um zehn Prozent oder mehr reduzieren und in einem Vertrag mit Bund und der zuständigen Arbeitnehmerorganisation vereinbaren, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, zeitlich befristete finanzielle Unterstützung.